

## OPEN AIR - ORDNUNG

### 1. EINLASS

1.1 Das Ticket wird vor Ort vom Veranstalter entwertet und gegen ein Festivalbändchen eingetauscht. Danach verliert das Ticket seine Gültigkeit und ist auch nicht mehr übertragbar.

1.2 Beim Einlass findet aus Gründen der Sicherheit und Ordnung sowie der Müllvermeidung eine Sicherheitskontrolle durch den Ordnungsdienst/die Securities statt. Eine Auflistung der erlaubten und verbotenen Gegenstände findet sich unter **Punkt 4**.

1.3 Der Veranstalter ist bei Zuwiderhandlung der Festivalregeln berechtigt, den Zutritt zu der Veranstaltung zu verweigern, insbesondere dann, wenn der:die Besucher:in nicht bereit ist, unerlaubte Gegenstände an der Einlasskontrolle abzugeben (wobei keinerlei Ansprüche gegen den Veranstalter wegen eines möglichen Verlustes des betreffenden Gegenstandes bestehen).

1.4 Schwerbehinderte Personen mit dem Eintrag B im Behindertenausweis haben das Recht, eine Begleitperson mitzunehmen. Die Person mit Beeinträchtigung zahlt den normalen Ticketpreis, der Eintritt für die Begleitperson ist frei. Die Anmeldung der Begleitperson muss per Mail erfolgen: [info@bandcommunity-leipzig.org](mailto:info@bandcommunity-leipzig.org)

### 2. JUGENDSCHUTZ

2.1 Der Zugang zum Open Air und der Ausschank von alkoholischen Getränken unterliegt dem Jugendschutzgesetz (JuSchG).

### 3. AUFENTHALT DER BESUCHER:INNEN AUF DEM VERANSTALTUNGSGELÄNDE

3.1 Der:die Besucher:in hat sich auf dem Veranstaltungsgelände so zu verhalten, dass der Veranstalter, andere Besucher/innen und Dritte nicht geschädigt, gefährdet oder belästigt werden.

Den Anweisungen des Veranstalters und des Ordnungsdienstes / der Securities ist unbedingt und zu jeder Zeit Folge zu leisten.

Es ist dem:der Besucher:in untersagt, den Veranstaltungsablauf zu stören, strafbare, ordnungswidrige oder allgemein zu missbilligende Handlungen vorzunehmen, dabei behilflich zu sein oder dazu anzustiften.

3.2 Es ist untersagt Feuer zu machen, Feuerwerkskörper oder pyrotechnische Gegenstände zu zünden, Anlagen und Einrichtungen zu beschmieren, zu beschädigen oder zu entfernen, das Veranstaltungsgelände zu verunreinigen, Werbung jeglicher Art zu betreiben, sofern dies vom Veranstalter zuvor nicht ausdrücklich und schriftlich erlaubt wurde, Absperrungen zu umgehen oder erkennbar nicht dem Gast zugängliche Bereiche zu betreten oder anderen dabei behilflich zu sein, außerhalb der Toiletteneinrichtung seine Notdurft zu verrichten oder in der Umgebung des Festivalgeländes wild zu campen.

3.3 Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Verstoß gegen die Festivalregeln und dann, wenn ein:e Besucher:in auf dem Veranstaltungsgelände Straftaten (z. B. sexuelle Nötigung, Körperverletzung, Diebstahl, Drogenhandel) begeht, ist der Veranstalter berechtigt, den:die Besucher:in – sofern erforderlich auch ohne jegliche Vorwarnung – von der Veranstaltung auszuschließen.

Macht der Veranstalter von seinem Ausschlussrecht Gebrauch, so verliert die Eintrittsberechtigung ihre Wirksamkeit. Ein Anspruch auf erneuten Einlass oder auf Rückerstattung des Kaufpreises ist ausgeschlossen.

### 4. ERLAUBTE UND VERBOTENE GEGENSTÄNDE

4.1 Erlaubt ist die Mitnahme nichtalkoholischer Getränke in verschlossenen 1-Liter Tetra Paks oder 1,0-Liter PET-Flaschen (in beliebiger Anzahl), sowie handtaschengroßer Regenschirme und Turnbeutel und Jutetaschen sowie kleiner Umhängetaschen bis Größe DIN A4.

4.2 Das Mitsichführen, Mitbringen und/oder Nutzen folgender Gegenstände ist für Besucher:innen verboten:

- Feuerwerkskörper, Wunderkerzen, weitere pyrotechnische Gegenstände,
- Regenschirme über Handtaschengröße,
- Rucksäcke und Taschen über DIN A4 Größe,
- Hieb-, Schuss-, Stichwaffen jeglicher Art,
- Profikameras ohne Akkreditierung, Go Pros, Selfiesticks,
- PET-Flaschen über 1,0 Liter, Tetra Paks über 1 Liter, alle Glasflaschen
- (Spray-) Dosen und alkoholische Getränke
- Drogen,
- (Haus-) Tiere

Personen, die nicht bereit sind, die verbotenen Gegenstände abzugeben, wird der Zutritt auf das Festivalgelände verwehrt, wobei keinerlei Ansprüche wegen des möglichen Verlustes des betreffenden Gegenstandes bestehen.

### 5. ABLAUF DER VERANSTALTUNG

5.1 Die Veranstaltung ist eine Freiluftveranstaltung und findet bei jedem Wetter statt. Ausnahmen sind wetterbedingte Umstände (Gewitter, Sturm usw.), höhere Gewalt, behördliche Anordnung, gerichtliche Entscheidung oder andere wichtige Umstände mit Auswirkung auf die Sicherheit der Besucher:innen. Dies kann zu einer Änderung des Ablaufs oder einem Abbruch bzw. einer Absage führen.

Wird die Veranstaltung oder deren Durchführung abgebrochen oder unmöglich, so hat der:die Besucher:in keinen Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes. Weiterhin hat der:die Besucher:in keinen Anspruch auf weitergehenden Schadensersatz. Dies gilt für alle Gründe, ob sie vom Veranstalter zu verantworten sind oder nicht.

5.2 Programmänderungen sind vorbehalten. Der Veranstalter bemüht sich im Falle der Absage einzelner Künstler:innen(gruppen) um entsprechenden Ersatz.

5.3 Der Zutritt zu Veranstaltungsbereichen mit einem beschränkten Fassungsvermögen wird nur im Rahmen der behördlich genehmigten Zuschauerkapazitäten gewährt. Bei Erschöpfung des Aufnahmevolumens ist dem Veranstalter eine vorübergehende oder komplette Beschränkung des Zutritts möglich.

## **6. SICHERHEIT**

6.1 Den Anweisungen des Veranstalters und des Ordnungsdienstes ist unbedingt und zu jeder Zeit Folge zu leisten.

Die Besucher:innen werden vor pöbelnden und alkoholisierten Gästen geschützt. Wer andere Gäste belästigt oder bedroht, muss das Festivalgelände verlassen. Stark angetrunkenen Gästen wird der Eintritt auf das Festivalgelände vom Ordnungsdienst / den Securities verwehrt.

## **7. TON- UND FILMAUFNAHMEN**

7.1 Ton-, Film- und Videoaufnahmen von den auf dem Festival auftretenden Künstler:innen sind, auch wenn sie für den persönlichen Gebrauch bestimmt sind, grundsätzlich untersagt. Der Veranstalter weist darauf hin, dass der Missbrauch strafrechtlich verfolgt werden kann.

Professionelle Ton-, Film- und Videoaufnahmen sind ohne ausdrückliche Erlaubnis nicht gestattet. Bitte wenden Sie sich deswegen hier an den Veranstalter.

7.2 Der:die Besucher:in stellt den Veranstalter von jeglicher Inanspruchnahme wegen der Anfertigung, Vervielfältigung, Verwertung oder öffentlichen Zugänglichmachung von ihm angefertigter Fotografien und Videos frei.

Auf dem Festival werden durch den Veranstalter Foto- und Filmaufnahmen erstellt. Mit dem Betreten des Veranstaltungsgeländes willigt der:die Besucher:in unwiderruflich in die unentgeltliche Verwendung seines:ihres Bildes und seiner:ihrer Stimme ein für Fotografien, Live-Übertragungen, Sendungen und/oder Aufzeichnungen von Bild und/oder Ton, die vom Veranstalter oder dessen Beauftragten in Zusammenhang mit der Veranstaltung erstellt werden, sowie deren anschließender Verwertung in allen gegenwärtigen und zukünftigen Medien (insbesondere in Form von Ton- und Bildtonträgern sowie der digitalen Verbreitung, beispielsweise über das Internet).

## **8. HAFTUNG DES VERANSTALTERS**

Die vertragliche wie gesetzliche Haftung des Veranstalters für Schäden gleich welcher Art ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Schäden, die der Veranstalter vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat, in Fällen leichter Fahrlässigkeit des Veranstalters, für Schäden, die auf einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit beruhen,

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für die Haftung des Veranstalters, seiner Organe, Mitarbeiter:innen und sonstiger Erfüllungsgehilfen.